

Große Kreisstadt Zittau

**Bekanntmachung der Wahl  
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl des hauptamtlichen Oberbürgermeisters**

am 12. Juni 2022  
sowie für einen eventuellen zweiten Wahlgang  
am 03. Juli 2022  
in der Großen Kreisstadt Zittau

Nach § 57 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) ist die Oberbürgermeisterwahl organisatorisch mit der Wahl des Landrates des Landkreises Görlitz verbunden. Die Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates des Landkreises Görlitz wird durch das Landratsamt des Landkreises Görlitz gesondert veröffentlicht.

Gemäß § 39 KomWG i. V. m. § 38 KomWG ergeht nach § 1 KomWG und § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (KomWO) folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

**1 Wahltag**

Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, den 12. Juni 2022 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Ein etwaig notwendig werdender zweiter Wahlgang findet am Sonntag, den 03. Juli 2022 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber hiermit aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

**2 Einreichung von Wahlvorschlägen**

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen sowie von Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 41 Abs. 1 KomWG). Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis 07. April 2022 (66. Tag vor der Wahl gemäß § 6 Abs. 2 KomWG), 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses unter nachfolgender Adresse schriftlich eingereicht werden:

Stadtverwaltung Zittau  
z.H. Vorsitzender Gemeindewahlausschuss  
Zimmernr. 109  
Markt 1  
02763 Zittau

Wahlvorschläge können zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Zittau oder nach vorheriger Vereinbarung (Tel.: 03583/ 752 149, E-Mail: wahlen@zittau.de) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht nach § 44a Abs. 2 Nr. 1 und 2 KomWG bis 17. Juni 2022, 18.00 Uhr zurückgenommen oder geändert werden.

### **3 Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

#### **3.1 Grundsätzliches**

Die Wahlvorschläge sind unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 16 KomWO) entsprechen; die in § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Die Formulare zur Bewerberaufstellung sind elektronisch auf Anfrage an wahlen@zittau.de erhältlich.

Die Formulare können zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Zittau (Montag, Mittwoch und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) oder nach vorheriger Vereinbarung (Tel.: 03583/ 752 149, E-Mail: wahlen@zittau.de) an folgender Stelle bezogen werden:

Stadtverwaltung Zittau  
Zimmernr. 109  
Markt 1  
02763 Zittau

#### **3.2 Wählbarkeit (§ 49 Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO)**

Zum Oberbürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wählbar, die das 18. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Für die Oberbürgermeisterwahl ist hierfür eine Erklärung des Bewerbers zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 41 Absatz 3 KomWG) nach dem Muster der Anlage 18 KomWO dem Wahlvorschlag beizufügen (§ 16 Abs. 3 Nr. 3 KomWO).

Nicht wählbar ist,

- wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, oder
- infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat sowie
- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die Rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

#### **3.3 Aufstellung des Bewerbers**

Bei der Aufstellung von Bewerbern ist gemäß § 6c KomWG Folgendes zu beachten:

Der Bewerber einer Partei oder einer mitgliederschaftlich organisierten Wählerversammlung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet.

Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

Der Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wenn er in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahl der Bewerber darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Wahl durchzuführen ist, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

### **3.4 Einreichung von Wahlvorschlägen**

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 KomWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, ggf. Kurzbezeichnung oder Kennwort, falls die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit sowie
- das Wahlgebiet.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen (§ 16 Abs. 3 KomWO):

- eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Abs. 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 3 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder

mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,

- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei deren Satzung nicht beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

## **4 Unterstützungsunterschriften**

### **4.1 Entbehrlichkeit von Unterstützungsunterschriften**

Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat der Gemeinde vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Gemäß § 41 Abs. 2 KomWG bedarf bei Oberbürgermeisterwahlen ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den Amtsinhaber oder Amtsverweser enthält.

Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag von mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen gilt § 38 KomWG i. V. m. § 6e Abs. 3 KomWG und bedarf dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für den Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

### **4.2 Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften**

Jeder Wahlvorschlag muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags von mindestens 100 Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig.

Die geleistete Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlags kann nicht zurückgenommen werden.

### **4.3 Leisten der Unterstützungsunterschriften**

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschuss

Stadtverwaltung Zittau  
Zimmernr. 109  
Markt 1  
02763 Zittau

zu den unter Punkt 3.1 bekanntgegebenen Öffnungszeiten oder nach vorheriger Absprache (Tel.: 03583/ 752 149, E-Mail: wahlen@zittau.de) bis 07. April 2022, 18.00 Uhr, geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWO unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am 31. März 2022 (7. Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge) schriftlich zu beantragen (Tel.: 03583/ 752 149, E-Mail: wahlen@zittau.de); dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung aufgrund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat.

## **5 Hinweis zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge**

Gemäß § 7 Abs. 3 KomWG sind die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 30. Tag vor der Wahl (13. Mai 2022) öffentlich bekannt zu machen. Laut § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Großen Kreisstadt Zittau erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt mit dem Titel „Zittauer Stadtanzeiger“. Der „Zittauer Stadtanzeiger“ erscheint geplant jedoch erst nach der oben genannten Frist am 15. Mai 2022. Entsprechend erfolgt gemäß § 4 der Bekanntmachungssatzung in Verbindung mit § 9 der Kommunalbekanntmachungsverordnung eine Notbekanntmachung auf der Internetseite der Stadt ([www.zittau.de](http://www.zittau.de)).

Zittau, 15.02.2022

Dr. Benjamin Zips

Vorsitzender Gemeindewahlausschuss